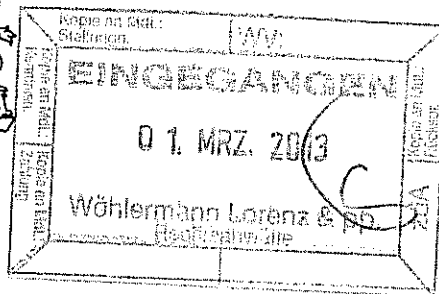


**Landgericht Hamburg**

Az.: 416 HKO 196/12



**Beschluss**



In der Sache

**Konsumgenossenschaft Berlin und Umgegend eG**, vertreten durch d. Vorstand Heiderose Reimer und Mareen Joachim, Josef-Orlopp-Straße 32-36, 10365 Berlin

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Eisenberg, Dr. König, Dr. Schork**, Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin, Gz.: ./.

gegen

**Zentralkonsum e.G.**, vertreten durch d. Vorstand Martin Bergner, Thomas Pfaff, Neue Grünstraße 18, 10179 Berlin

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wöhlermann, Lorenz & Partner**, Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin, Gz.: KAD/WID/kr

beschließt das Landgericht Hamburg - Kammer 16 für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Steinmetz am 22.02.2013:

1. Der Beschwerde vom 24.01.2013 gegen den Beschluss vom 03.01.2013 wird nicht abgeholfen.
2. Die Sache wird dem Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg zur Entscheidung über die Beschwerde vorgelegt.

Gründe:

Das Verfügungsbegehren bleibt auch unter Berücksichtigung der Beschwerdebegründung vom 24.01. ergänzt durch Ausführungen vom 25.01.2013 erfolglos

I. Nach wie vor hat die Antragstellerin ein Wettbewerbsverhältnis nicht glaubhaft gemacht. Hierzu reicht es nicht aus, auf nicht eingereichte Unterlagen Bezug zu nehmen und pauschal geltend zu machen, die Antragsgegnerin habe ihren – Der Antragstellerin – Sachvortrag nicht bestritten. Letzteres ist nämlich unzutreffend. Die jetzt erwähnte (, wiederum nicht eingereichte) Beschlussverfügung des LG Berlin gibt hierzu nichts her, weil sie ohne rechtliches Gehör der Antragsgegnerin ergangen ist.

II. Aber auch bei unterstelltem Bestehen eines Wettbewerbsverhältnisses ist der geltend gemachte Verfügungsanspruch nicht gegeben.

1. Zum Unterlassungsantrag zu 1.:

a) Soweit es den Hauptantrag betrifft, fehlt es bereits an einem Verfügungsgrund, da er einen anderen Streitgegenstand beinhaltet als der ursprüngliche, nunmehr als Hilfsantrag gestellte Antrag. Der jetzt gestellte Antrag ist erst innerhalb □dringlichkeits-schädlicher□ Frist erhoben worden. Im Übrigen ist das Begehren auch viel zu weitgehend und unbestimmt

b) Aber auch der Hilfsantrag ist unbegründet:

aa) Soweit es die Berichterstattung aus dem Jahre 2003 betrifft, wird diese zwar nach wie vor nicht kenntlich gemacht. Allerdings wird jetzt eine eidesstattliche Versicherung eingereicht. Aus dieser lässt sich jedoch nicht entnehmen, ob die Veröffentlichung isoliert erfolgt ist oder im Zusammenhang mit den folgenden Texten, was 8vgl. dazu noch im Folgenden) nicht zu beanstanden ist. Das Gericht kann nur noch einmal darauf hinweisen, dass es nicht seine Aufgabe ist, sich die einzelnen Sequenzen selber aus der Vielzahl – man kann schon fast von einem Wust sprechen - von Anlagen herauszusuchen. Die Antragstellerin kann sich auch nicht darauf zurückziehen, dass die Veröffentlichung unstreitig sei. Entscheidend ist (zumindest auch) der Kontext, in welchem eine Veröffentlichung erfolgt. Und eine Bewertung kann das Gericht nur vornehmen, wenn ihm die Anlagen im Gesamtzusammenhang einzeln kenntlich präsentiert werden. Im Übrigen bestehen auch Zweifel, ob die Berichterstattung aus dem Jahre 2003 überhaupt im Zusammenhang mit der Antragstellerin steht. Denn offensichtlich hat es damals ja eine Insolvenz ge-

geben, so Zweifel an der □Rechtssubjektidentität□ durchaus angebracht sind.

bb) Gleiches gilt für die Veröffentlichung aus dem Jahre 2008. Im Übrigen vermag das Gericht in der beanstandeten Sequenz keine Herabwürdigung der Antragstellerin zu sehen. Die Antragsgegnerin gibt nur das wieder, was offensichtlich immerhin der frühere Vorstandsvorsitzende der Antragstellerin selber über diese geäußert hat. Eine solche Berichterstattung kann der Antragsgegnerin unter dem Gesichtspunkt der ihr zustehenden Meinungsäußerungsfreiheit nicht als Verunglimpfung untersagt werden.

cc) Das Vorhalten der Veröffentlichung aus dem Jahre 2010 ist gleichfalls unter Abwägung der beiderseitigen Interessen zulässig (vgl. BGH, Urteil vom 30.10.2012, VI ZR 4/12; NJW 2010, 2728; 2432).

Zu 2. Zum Unterlassungsantrag zu 2.:

aa) Insoweit kann auf die Ausführungen unter 1. a) verwiesen werden.

bb) Die ergänzenden Ausführungen zum nunmehr als Hilfsantrag gestellten Antrag sind völlig unverständlich. Ersichtlich kann es sich nicht um ein Schreiben vom 20.12.2012 handeln. Dass es sich um ein Schreiben vom 20.11.2012 handelt, lässt sich der eingereichten Unterlage gleichfalls nicht entnehmen. Im Übrigen verkennt die Antragstellerin, dass der Briefverfasser die Antragstellerin nicht als □Lumpen□ bezeichnet. Mit der Mehrzahl kann wohl kaum die Antragstellerin gemeint sein, sondern nur irgendwelche dem Gericht nicht näher bekannt gemachte Personen. Im Übrigen nimmt der Verfasser nur eine Formulierung auf, welche eine Briefschreiberin ihm gegenüber gebraucht hat. Weshalb hierdurch die Antragstellerin herabgewürdigt werden soll, erschließt sich dem Gericht nicht.

Zu 3. Zum Unterlassungsantrag zu 3.:

aa) Insoweit kann auf die Ausführungen unter 1. a) verwiesen werden.

bb) Wenn Frau Mareen Joachim – Ausführungen dazu, wer das sein soll, fehlen, Gesellschafter der Antragstellerin ist sie sicherlich nicht – mit der Veröffentlichung nicht einverstanden ist, mag sie gegebenenfalls rechtliche Schritte ergreifen, Selbst wenn sie – was zu vermuten ist – Vorstand ist, so erschließt sich ohne Darlegung im einzelnen nicht, was die Antragstellerin damit zu tun haben soll. Es ist auch nicht Aufgabe des Gerichts, sich die Korrespondenz im Einzelnen im Hinblick auf mögliche einzelne unzulässige Pas-

sagen durchzulesen. Eine generelle Unterlassung der veröffentlichten Mail-Korrespondenz kommt nicht in Betracht.

Zu 4. Zum Unterlassungsantrag zu 4.:

aa) Insoweit kann auf die Ausführungen unter 1. a) verwiesen werden. Darüber hinaus ist das Begehren auch viel zu weitgehend und unspezifiziert.

bb) Offensichtlich handelt es sich um eine Stellungnahme eines eigenen Mitgliedes der Antragstellerin, welche die Antragsgegnerin durchaus – da von erheblichem öffentlichen Interesse – veröffentlichen durfte. Soweit die Antragstellerin offensichtlich meint, die Antragsgegnerin habe ein wiederum als Anlage im Einzelnen nicht bezeichnetes Schreiben mit veröffentlichen müssen, vermag das Gericht dem nicht zu folgen. Zum einen hat die Antragstellerin weder dargelegt noch glaubhaft gemacht, dass die Antragsgegnerin überhaupt im Besitz dieses Schreibens ist, dessen Tatsachenvortrag ebenfalls nicht glaubhaft gemacht ist. Und zum anderen ist wiederum darauf hinzuweisen, dass es nicht Aufgabe des Gerichts ist, sich das Schreiben im Einzelnen im Hinblick auf mögliche einzelne unzulässige Passagen durchzulesen. Eine generelle Unterlassung der veröffentlichten Stellungnahme kommt nicht in Betracht.

Zu 5. Zum Unterlassungsantrag zu 5.:

Auch die Veröffentlichung des Schreibens von Rechtsanwalt Northoff - ganz oder teilweise - kann der Antragsgegnerin unter dem Gesichtspunkt der ihr zustehenden Meinungsäußerungsfreiheit nicht als Verunglimpfung untersagt werden ist. Insoweit ist von Bedeutung, dass die Antragsgegnerin sich die Bezeichnung "kriminelle Vorgänge" in keiner Weise zu eigen gemacht hat. Im Übrigen hat die Antragstellerin auch nicht glaubhaft gemacht, dass der hierzu getätigte Tatsachenvortrag des Anwalts unzutreffend ist.

Zu 6. Zum Unterlassungsantrag zu 6.:

Insoweit verbleibt es dabei, dass die Antragsgegnerin durchaus die Anmerkung eines Anwalts zu einem Urteil des Kammergerichts veröffentlichen darf, zumal sie sich diese Kommentierung nicht zu Eigen gemacht hat.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass das Gericht nicht genervt ist, weil es sich Anlagen ansehen soll. Allerdings ist zu konstatieren – insoweit macht der Vorsitzende dann auch selber einmal von seiner Meinungsfreiheit Gebrauch –, dass das Gericht im Rah-

men eines Verfügungsverfahrens allein schon vom Schriftbild her, bei welchem u.a. Anträge und Vorbringen oft kaum unterscheidbar sind, selten einen solch unübersichtlichen Vortrag nebst ungeordneter Anlagen präsentiert bekommen hat.

Dr. Steinmetz  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift  
Hamburg, 26.02.2013

Reichow JAng  
Urkundsbeamt(in) der Geschäftsstelle

